

Württembergischer Alterthumsverein in Stuttgart.

Beiträge zum Schützenwefen unter den württembergischen Herzogen.

(Schluß.)

Nr. 12 und 13 gehören zusammen. Die Büchfenschützen der 3 Flecken (Hohen-)Memmingen, Hermaringen und Sontheim hatten unterm 25. November 1587 ein Bittgesuch eingegeben, es möchte ihnen der Gebrauch gezogener Büchfen gestattet werden, da sie „alle gar ann der grenniz ligen, da Ire genachpurte durchaufz geschrauffte vnnnd gezogene büchfzen haben, sie auch vilfelltig ausz Nachpurschafft zu Iren gefellenschiefzen berueffen vnnnd laden thon, doher sie Inen dann mit denn glatten büchfzen kein gleichheith hallten könnnden . . .“ Das Gefuch wurde aber durch Erlaß vom 1. Dezember 1587 rundweg abgeschlagen. Dennoch verbreitete sich, wie es scheint, der Gebrauch dieser von der Regierung so sehr verpönten Waffe mehr und mehr. So findet sich z. B. unter den vorliegenden Papieren:

Nr. 14 ein Einladungsschreiben des Sebastian Wöllwarth zu Hohenroden, Lauterburg und Effingen vom 9. September 1594 zu einem Gefellenschießen, das am 6. Oktober in Effingen stattfinden sollte. Ich erwähne dasselbe schon hier, weil darin ausdrücklich bemerkt ist, es „sollen bey diesem gemeinen schiefzen alle geschraubten, gerifzenen vnnnd ander Büchfzen paßiert vnnnd zugelassen werden.“ Das Schreiben ist aber auch sonst merkwürdig, da es ausführliche Bestimmungen darüber enthält, wie alles bei diesem Schießen gehalten werden solle, so daß wir daraus ein ungefähres Bild eines Schützenfestes vom Ende des 16. Jahrhunderts erhalten. Es sollen da auf genannten Sonntag alle Schützen, die an dem Schießen theilnehmen wollen, um 12 Uhr an der verordneten Zielstatt erscheinen, um aus ihrer Mitte eine „Siebner“-Kommission zu erwählen, („deren drey ufzer der Gefellschafft daselbstn, vnnnd von den frembden vier, so des schüefzens bericht, erfahren und geüebet sein) welche alle fürfallende gepreden des schüefzens haben zu endtschaiden, also vnnnd was durch dieselben erkhendt vnnnd hingelegt, es darbey schlüefzlichen bewende.“ Wenn all dies befolgt sei, solle das Schießen anheben, und auch die folgenden Tage fortdauern, „sovil Schüfz die Zeith erdulden mag“ (doch sollte vom Montag nach zwölf Uhr niemand weiter mehr zugelassen werden) „da all wegen morgen zu frye vmb acht vhrn angehofzen, vnnnd vmb vier vhrn gegen abendtz, ein vffhörrens gemacht werden solle, In wölchem zwölf schüfz, zu dreyen schwebenden vnerferten scheuben In freyem fehltdt, an einem pfahl oder stangen, deren Jede fünff viertel einer elen vom Nagel,¹⁾ gehefft, beischehen, die weitt vnnnd ferne aber desz schüefzens Zwei Hundert vnnnd Sechzig schrit sein solle, auch also In einem mantel nach dem mittlen Nagel gestochen werden, (?) Vnnnd welchem schützen seine Büchfzen verlagf, die solle er vizerhalb des standtz nirgendt abschüefzen, sonder da er zum dritten mahl am standt angeschlagen, er hette feuwer gehapt oder nicht, soll er doch deßmahls seinen Schufz verlohrrren haben, vnd Ime weitters nicht zugelassen werden, Es soll auch ein Jeder schütz, wie vffrichtigen schiefzens prauch vnnnd herkommen, redlich ohne allen vorthell mit schwebendem arm, ohne alle hülf, seinen schufz selber volpringen, Im fahl sich aber deren einer oder mehr hierinen gefährlicher kunnf vnnnd vorthells geprauchte, vnnnd darüber betretten würde, der soll seinen schüefzzeuge hierdurch verwürckht, Darzu In straff der sibner gefallen sein,

Zu solchem schüefzen will Ich frey beuor vnnnd zum böfzten geben, fünfzechen gulden, den gulden zu Sechzig kreitzer, Die sollen also zum böfzten, es kommen gleich der schützen wenig oder vill, ohne verendert pleiben, Was dan ein Jeder schütz Zuleggellf erstatten (sc. solle), Das solle zu erkhandtnus der sibner stehn, Darauf nach Ihrem Raht gewinne und gaben, samt den Ritterchüfzen, so sich In die Hauptgaben nicht vergleichen,²⁾ gemacht vnnnd geordnet werden, Vnd soll an solchen gewinnettern vnnnd gaben vff Jeden gulden drei kreitzer abgezogen, Darum

¹⁾ Bezieht man „deren“ auf stangen, was aber schon wegen des folg. „jede“ kaum geht, so ist mir der Ausdruck ganz unverständlich; auf „scheuben“ bezogen, heißt es vielleicht, jede soll einen Halbmeffer von $\frac{3}{4}$ Ellen haben, was bei der Distanz von 260 Schritt nicht zu groß wäre.

²⁾ Rittern nennt man das Schießen um unentschiedene Hauptgewinne; so heißt es in einer gedruckten Einladung zu einem Scheibenschießen nach Lauingen, 1837: „nur anerkannte Punktschüsse haben das Recht zum Rittern“, und in einer andern (Abtsgmünd 1840) steht für Ritterchüsse geradezu „Looschüsse“.

die schreiber vnd Zaiger, auch andere bemüchete Personen, wie gepreuchig, erhalten werden, Neben wölcher kurzweill deß schüeszens; will ich auch andere mehr Nebenschieszen, vmb zimblich geltt oder geltz werth, überordnen vnd anrichten, Unnd dan nach vßgang einem Jeden fein gab mit einem feidin fahnen, alda reichen vnd geben laßen.“

Das Schreiben schließt dann mit einer nochmaligen Einladung an die Schützen, sich recht zahlreich einzufinden und auch ihren Nachbarn und Freunden davon Mittheilung zu machen.

Friedrich I. 1593—1608.

Unter diesem energischen Fürsten kommt ein neuer lebendiger Zug in das Schützenwesen, sofern es mit der Landesvertheidigung zusammenhängt. Schon im Jahr 1594 erläßt derselbe am 29. August einen Befehl (Nr. 15), daß die Schießübungen an mehr Orten und öfter als bisher, auch in voller Ausrüstung vorgenommen werden sollten. Von Wichtigkeit ist hierbei auch das Verbot der Feuerflöcker, welches wohl darin seinen Grund hatte, daß diese den Nachtheil hatten häufig zu versagen. Sie hatten sich offenbar noch nicht soweit bewährt, daß man daran denken konnte, die ganze Wehrmannschaft damit zu bewaffnen, es wird daher ausdrücklich befohlen, die Hackenbüchsen mit Luntten beizubehalten. Nur den Schützen in der Amtstadt will der Herzog gestatten, daß sie „neben den haackhen oder Luntten auch Fewrsehloß gebrauchen mögen, Jedoch sollen sie mitt solchen beeden, vonn einem schieszen zue dem andern alle Sonn- oder Feyrtag Vmbwechßeln, Dessen befehicht Vnser zuverlässige meinung, Datum Böblingen, den 29. Augusti 1594. Friderich etc.“

Aus derselben Zeit (1. Febr. 1595) stammt Nr. 16 „Gemeinaußschreiben“ des Oberpflegers und Kastners an die Amtleute, „wölcher massen die Vnderthonen hinfüro mit Haackhen- vnd Luntten schieszen sollen“. Dasselbe bezieht sich im Eingang auf vorstehenden herzoglichen Befehl, und spricht seinen Unwillen darüber aus, daß demselben nicht wie sonst aller Orten im Lande nachgekommen werde, ja, „daß sie sich eben noch gar wenig gerüstet, zum thayll auch Ire andere vßerlegte Wöhren verkhaufft, oder der Schuldighait nach noch nie bekommen haben, sonndern also stillsitzen, vnd es allein für ein vnnöttig vßschreiben verftehen wöllen“. Es wird sodann mitgetheilt, daß um diesem Uebelstand abzuhelpen, die Büchsenmacher Befehl erhalten haben, „ain annzahl Hackhen vnd Muschgetten“ (dieses Wort tritt hier zum erstenmal auf) zu machen und den Unterthanen zu einer billigen Taxe („wie sies vor Jarn gehn Hoff geben“), nemlich eine Muskete um 3 fl. 30 kr., eine Hackenbüchse um 2 fl. 6 Batzen zu verkaufen. Ungehorsam gegen jenen aufs Neue eingeschärften Befehl, sich mit Waffen auszurüsten, wird mit „der Thurnstraff“ bedroht. Die Vermöglicheren sollten sich auch mit den „Klaidern“ entsprechend ausrüsten, „vnd die kurtzen, vntauglichen Rohr hinweg thon“, damit im künftigen Frühling kein Mangel zum Vorschein komme. „Dan wan es nit geschücht, werden wir ainen nach dem andern Ihn Thurn legen, nit heraußlaßen, biß er fein Geschoß beuolhener massen vberkompt, oder aber nach gelegenheit seinen fürsetzlichen vngehorsam ann vnsern gnedigen Fürsten vnd Herrn gelangen laßen.“ Man sieht daraus, mit welcher Strenge und Energie die Landesbewaffnung seit der neuen Regierung, und zwar nach möglichst einheitlichem System durchgeführt wurde.

Nr. 17. Auch der nächste Erlaß des Herzogs vom 26. Oktober 1600, verfolgt das gleiche Ziel, eine tüchtig in den Feuerwaffen geübte Mannschaft heranzubilden. Begründet wird dieses Bestreben damit, „es wölle bey ietzigen gefehrlichen Leuffen zu beschützung gemeinen Vatterlandtz höchlich von nöthen sein, daß Vnser Vnd'thanen zur nottdurfft vnd recht bewöhrt, Sonderlich aber mit Musckheten etwas besser versehen werden, Inmaßen wir zu anrichtung deselben vnserm Obervogt zue Leiremberg, und lieben getreuen Burekhardt Stieckeln, notwendigen beuelch erhalt haben, Vnd (lies Vns) aber an der übung mit dem schieszen, damit die Vnderthonen vf den Notfall selbiges recht zu gebrauchen wissen, mercklichs gelegen.“ Hier scheint bereits auf die dem 30jährigen Krieg vorhergehenden und ihn vorbereitenden Verwicklungen hingedeutet sein. Zugleich sehen wir hier zum erstenmal eine eigene Behörde mit Wahrnehmung der militärischen Organisation des Landes betraut. Es wird nun angeordnet: „daß allewegen zwen Sontäg nach einander mit Hacken: den dritten aber mit Musckheten zum zihl geschossen werde.“ Entlegene Orte sollten eigene Schießstätten bekommen, um regelmäßiger üben zu können. Auch sollten „allenthalben der Musckhatier ständt ettwas weiters, dann der gemein standt ist, gemacht, vnd die Vnderthonen zu guten schützen angerichtet werden¹⁾.“

¹⁾ Erwähnenswerth ist noch der Umstand, daß in der Adresse dieses Schriftstücks als Oberpfleger, bezw. Kastner, ein „Justinus Körner“, wohl ein Vorfahre des Dichters J. Kerner genannt ist.

Ich habe geglaubt, die Nummern 15 und 17, obgleich sie Erlasse für das ganze Land, und also vielleicht auch schon anderweitig veröffentlicht sind, doch noch etwas ausführlicher mittheilen zu sollen, weil dieselben in Reyfchers Sammlung der Kriegsgefetze sich meines Wissens nicht finden, und weil Stadlinger (Gefeh. des Württ. Kriegswesens S. 288) dieselben zwar erwähnt, aber ungenau Nr. 15 ins Jahr 1597 statt 1594, Nr. 17 in 1601 statt 1600 versetzt. Beide Erlasse zusammen mit dem Gemeindeauschreiben Nr. 16 bilden eine willkommene Ergänzung zu dem Erlaß Herzog Friedrichs vom 4. Juli 1603 (Reyfcher, Kriegsgefetze I S. 117, Nr. 63), wornach jedem Musketenschützen künftig jährlich noch 6 Kreuzer Gnadengeld gereicht werden sollte. Friedrich versuchte demnach, einerseits mit Strenge, andererseits durch Belohnungen, namentlich für solche, die sich mit der neueren, bewährten Waffe, der Muskete, versehen hatten, die waffenpflichtige Mannschaft zu tüchtigen Schützen heranzubilden, scheint aber weder auf die eine, noch auf die andere Weise seinen Zweck erreicht zu haben, denn mit dem Jahre 1603 hören die darauf sich beziehenden Erlasse ganz auf, indem der Herzog nun auf anderem Wege zu seinem Ziel zu gelangen suchte und in einem stehenden Söldnerheer bald bessere und zuverlässigere Schützen zu bekommen hoffte. Der Plan war ein höchst zeitgemäßer, allein die Folge war ein heftiger Konflikt mit der Landschaft. Bald brachte auch der 30jährige Krieg große Veränderungen, und erst Friedrichs Sohn Johann Friedrich fand 1626 wieder eine Landesdefension anzuordnen für nöthig, ein Befehl, der 1627 erneuert wurde (Reyfcher, Kriegsgef. I 154. 161). Dann aber folgt, verursacht durch den 30jährigen Krieg, eine mehr als 20jährige Pause in den bezüglichen Erlassen, und mit Söldnerheeren hatte es in dieser für Württemberg so besonders verhängnisvollen Zeit bis auf weiteres ein Ende. Man kam nach dem Krieg zunächst wieder auf die Schieß- (und Exercier-) übungen der waffenpflichtigen Mannschaften zurück.

Regierungszeit Eberhards 1628—1674.

Wie hemmend und zerstörend der 30jährige Krieg in alle Verhältnisse eingegriffen hatte, ersehen wir sofort aus dem ersten nach dem Westfälischen Frieden der Heidenheimer Schützengesellschaft zugegangenen Erlaß,

Nr. 18 vom 28. Juni 1651, worin dem Ansuchen der gesammten „Büchsen-Gesellschaft“, ihnen wie vordem das gewöhnliche Vortheilgeld widerfahren zu lassen (1 fl. auf 10 Mann Nr. 3 und Nr. 10 vom J. 1578) insoweit entprochen wird, daß auf 16 Schützen (wie im übrigen Fürstenthum) ein Gulden „vrkhundtlich“ ausbezahlt werde. Darnach scheint dieses Vortheilgeld lange Zeit gar nicht mehr gezahlt worden zu sein.

Auch in Nr. 19 vom 14. Mai 1652 erscheinen die Schützengesellschaften in wesentlich anderem Licht als zu Herzog Friedrichs Zeit, indem nunmehr die zur „Landes-Defension gezogene junge Mannschaft von den übrigen Schützen unterschieden und verlangt wird, daß sie bei den Schützengesellschaften paßiert und geduldet“, und für sie eine besondere Scheibe aufgehängt werde. Gleichwohl ist auch der Charakter der Schützengesellschaften selbst immer noch ein offizieller, denn es soll „nach Anleitung alter löblicher Observanz und Herkommens in unseren Städten und Dorffschaften gantzen Landts das Exercitium des Büchsen-schießens wieder angerichtet werden“. Weiteres von diesem Generalreskript mitzutheilen, unterlasse ich, da dasselbe bereits abgedruckt ist bei Reyfcher, Reg.-Gef. II, 113 Nr. 379.

Nr. 20 vom 10. April 1654 betrifft wieder speziell die Heidenheimer Schützengesellschaft; dieselbe wird mit ihrem Gesuch um eine Beisteuer zur Reparatur ihres Schießhauses mit dem Bemerken abgewiesen, daß es in Stuttgart selbst an den nöthigen Mitteln zur Unterhaltung öffentlicher Gebäude fehle, sowie daß die erste Unterstützung (f. o.) „ex gratia und zue keiner Consequenz befehlen sey“.

Nr. 21, vom 14. Februar 1656. Die obenerwähnte Unterscheidung zwischen ordentlichen Schützen und Auswahlmannschaft führte da und dort „desz Vortheilgeltes halber“ zu „frittigkeiten vnd Unordnungen“, weshalb der Befehl ergeht, daß sämmtliche Geldeinnahmen des Jahres „vnder die ordinarij schützen vnd außgewöhlte in zwey gleiche Theil vertheillet“ werden sollen.

Nr. 22, vom 28. November 1661 ist die Kopie eines gedruckten Verbotes des Neujahrs-schießens in Städten und Dörfern; doch wird folgende Einräumung gemacht: „wann aber Eine oder der andere gleichwohl an selbigem Tag Einen Freüdenschuß zu Thuen begehrt, er sich mit seinem Wehr an den gewöhnlichen orth der Schießstatt begeben vnd alda, doch daß Es zue Niemand Befchädigung geraiche, Einen oder Mehr Schuß vollbringen möge.“

Nr. 23 „Concept new corrigirter Schützenordnung zu Haydenheim“, ohne Datum, aber einer Andeutung am Schluß nach zu schließen aus dem Jahr 1667, vergl. Nr. 24. Es ist ein 19 Seiten starkes Folioheft, jedes Blatt in der Mitte gebrochen; rechts steht der Text, links theils Korrekturen, theils, von einer anderen Hand kurze Angaben des Hauptinhaltes eines jeden Ab-

fehmitts. Auf der letzten Seite find die Beiträge zufammengestellt, welche die Stadt und die Amtsorte jährlich auf Georgii an die Schützengellfchaft zu leisten hatten:

Haydenheim, die Statt	dritthalben Guldin	= 2 fl. 30 kr.
Herbrechting	Viertzig acht Kr.	48 "
Gehrfтетten	Viertzig acht Kr.	48 "
Mörgeltetten	Zwaintzig Kr.	20 "
Bolheimb	Zwaintzig Kr.	20 "
Döttingen, Heuchlingen, Haufen, fampt den anhäuffichen: ain Guldin, alß		1 fl
Döttingen	30	} Kr.
Heuchlingen	20	
Haufen	10	
Höldenlingen	Zwaintzig vier Kr.	24 "
Schnaitheimb vnd Aufhaufen	Vierzig Kr.	40 "
Natten, Fleinheim	Dreyßig Kr.	30 "
Memmingen	Zwaintzig Kr.	20 "
Hermaringen	Viertzig acht Kr.	48 "
Sontheimb	Dreyßig Kr.	30 "
Hürben	Zwaintzig Kr.	20 "
Gußenstatt	Viertzig acht Kr.	48 "
Steinheimb	Zwaintzig vier Kr.	24 "
		10 fl. 30 kr.

Betrug fo nach Nr. 23 die Beifsteuer aus Stadt und Amt 10 fl. 30 kr., fo enthält Nr. 24 vom 6. Juni 1667 den oben angedeuteten herzoglichen Erlaß, wornach von Seiten der Regierung den Schützen, wie bisher (vergl. Nr. 18) ein Beitrag von 1 fl. auf 16 Mann verabfolgt werden foll.

Nr. 25. Ein gedruckter Erlaß vom 1. Oktober 1667, betreffend die nöthigen Vorfihtsmaßregeln gegen Unglücksfälle, die durch voreiliges Vorgehen der Zeiger entftehen könnten.

Nr. 26: Extractus hochfürftl. gndfter sub dato d. 13. Junij 1673 ergangener Special-Refolution. Der Erlaß drückt fein nicht geringes Mißfallen darüber aus, daß „die Schützen-Compagnien fast gänztl. und dergestaltten abgehen wollen, daß an manchem orth, da wir das Vorthailgelt etwa vf 100 Personen raichen laßen, kaum . 10 . Sich einstellen, und ein folches genießen sollen“. Darum wird „bey befahrender ernfter Beftraffung“ ein fleißiger Befuch „bey jedesmahligem Schießen“ dringend eingefchärft. (Reyfcher, Reg.-Gef. II S. 514, Nr. 522.)

Es ift dies der letzte Erlaß aus Eberhards Regierungszeit in unferer Sammlung; nicht vorhanden ift in derfelben der wenige Monate spätere vom 28. Auguft 1673 (Reyfcher, Reg.-Gef. II, S. 515 Nr. 524), der hauptfächlich die Herftellung von Stadtmauern und Thürmen anordnet, alfo auch zunächft nicht die Schützengellfchaften angeht.

Regierungszeit Wilhelm Ludwigs 1674—77 und Eberhard Ludwigs 1677—1733.

Nr. 27. Refkript des Herzogs Wilhelm Ludwig vom 20. Auguft 1674 auf eine Anfrage wegen des Exercirens und Scheibenschießens „der Vßgewöhlten, auch Schützenmeister“ in Heidenheim. „Ift Vnfer gnädigfter befehl hiemit, gleichwie folches noch niemahlen Verbotten, alfo du darmit den fürftl. Generalrefcriptis gemäß (: warinn das Exerciren und Scheibenschießen vilmehr ernftlich gebotten:) in alle weeg continuiren und fleißig anhalten laßen follest.“ —

Nr. 28 aus der Zeit der vormundfchaftlichen Regierung des Herzogs Friedrich Karl, vom 30. Januar 1680. Diefer Erlaß befiehlt gleichfalls mit Rückfiht auf das gewährte Vortheilgeld fleißiges Erfcheinen der Bürger und Bauern bei den Schießtätten und daß fie das erforderliche Pulver bei der Stuttgarter Zeugfchreiberei oder bei anderen nächftgelegenen Orten „auß herrfchaftlicher Pulververwaltung und fonft nirgends anderftwo käuflich ahnehmen“ follten.

Nr. 29 Kopie eines fürftlichen Befehls „den Schützenvorteil wider auf diejenige, fo continuirlich fich beym Scheibenschießen exerciren, zu raichen“ von Eberhard Ludwig d. 13. Auguft 1696. Diefes Gnadengeld feheint im Lauf der Jahre, wohl in Folge der fchweren Heimfuchung des Landes durch die Franzofen, in Wegfall gekommen zu fein. Es wird daher, wie dies von einem fo kriegstüchtigen Herzog, wie der nummehr felbft zur Regierung gelangte Eberhard Ludwig war, nicht anders zu erwarten ift, aufs Neue auf tüchtige Anfbildung der kriegspflichtigen Mannfchaften hingearbeitet und befohlen, daß das Scheibenschießen wider wie früher angeftellt und die junge Mannfchaft nach Kriegsmanier unterrichtet werde. Solches Exercitium folle an den gewöhnlichen Zieltätten künftighin wieder „hie voriger Obfervanz gemäß angeftellt, die

Junge Mannschafft zu gewissen Zeiten zusammen- und hierunder angeführt“ werden; wer kein Gewehr mehr oder noch nie eines besessen habe, solche sollen „sich widerumb mit dergleichen zu versehen und darbey jedesmahl einzustellen angehalten werden“. Dafür solle dann auch wieder der übliche Vortheil von 1 fl. auf 16 Köpfe gereicht werden, aber nur an diejenigen, welche sich wirklich beim Stand einstellen und im Schießen sofort exerciren, nicht aber an diejenigen, die sich zwar gleich anfangs präsentiren und einschreiben laßen, nachher aber wieder ausbleiben, oder „nur andre Kurtzweil treiben“. Dabei wird auf ein fürstl. Refcr. vom 6. Febr. 1652 verwiesen.

Nr. 30 vom 26. Oktober 1716 betrifft abermals den viel besprochenen Schützenvortheil und bestimmt, daß derselbe nur an diejenigen Standschützen ausbezahlt werden solle, die wirklich den ganzen Sommer hiedurch ununterbrochen schießen. Zwischen Nr. 29 und 30, die volle 20 Jahre auseinander liegen, fällt der spanische Erbfolgekrieg, an dem der Herzog hervorragenden Antheil nahm.

Nr. 31 vom 13. Juni 1725 enthält ein Reskript auf eine Bitte der Schützenmeister, an den Sonn- und Feiertagen nach dem Gottesdienst auf dem Schießhaus sich üben und die Mannschafft „nach heutiger Kriegsmanier exerciren zu dürfen“. Ist schon dieses Bittgesuch im Hinblick auf frühere herzogliche Befehle, die gerade das, um was hier nachgesucht wird, angeordnet hatten, befremdlich als ein Beweis, daß jene Sonntagsübungen verboten worden sein müssen, so überrascht es noch mehr, daß diese Bitte abgelehnt und jene Uebungen nur „an den gemeinen Feiertagen wie auch Apofteltagen nach geendigtem Gottesdienst“ gestattet werden. Vielleicht hängt diese Maßregel mit der in dieser Zeit sich geltend machenden frommen Strömung im Lande zusammen, von der freilich am Hofe selber wenig zu spüren war. Waren so die sonntäglichen Schießübungen verboten, so muß es um so mehr auffallen, 2 Jahre später in

Nr. 32, Ludwigsburg d. 15. April 1727, einem herzoglichen Befehl zu begegnen, worin einige Obervögte und insbesondere ein Theil der Untervögte des Landes einen ernstlichen Verweis erhalten wegen „wahrgenommener sträflicher Negligenz und Fahrlässigkeit“ in Sachen des „Militarischen Landes-Exercitij.“ Dieser Widerspruch läßt sich vielleicht dadurch einigermaßen erklären, daß der Herzog nach dem spanischen Erbfolgekrieg seine Truppen nicht entließ und seither ein stehendes Heer zu halten begann. Hatte man nun früher mit Nachdruck auf die militärische Ausbildung und Instandhaltung der waffenpflichtigen Mannschafft in den Städten und Aemtern gedrungen, so war jetzt das Augenmerk mehr auf die präsenten Truppen gerichtet, und verlor man die Landwehr, wie es scheint, mehr aus den Augen, bis man „bei den so mißlich ansehenden Zeiten“ wider auf ihre Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit aufmerksam wurde, und daher der Einleitung zufolge schon das Jahr zuvor (1726) die „wiederherstellung des Land-Ausschusses zu Fuß und Pferd, und verbeßerliche anrichtung des einige (sage c. 10) Jahre herein gantz und gar verligen gebliebenen und außer Acht gelassenen (von wem?) Militarischen Landes-Exercitij und durchgängige nöthige anweisung derer Unterthanen in Manijrung der Waffen“ anordnete. Für diese Erklärung spricht auch der Umstand, daß sich in der vorliegenden Sammlung seit 1716 (Nr. 30) kein das Landesdefensionswesen betreffender Erlaß mehr vorfindet, was eben beweisen würde, daß die herzogliche Regierung selbst es war, welche das militärische Landesexercitium einige Jahre herein außer Acht gelassen hatte. Den Erlaß selbst, der nur in einer Abschrift vorliegt, brauche ich nicht wiederzugeben, da derselbe wohl schon anderweitig bekannt gemacht ist. Hervorzuheben ist daraus besonders, daß ernstlich befohlen wird, daß, von der zum Land-Exercitio tüchtig erfundenen und aufnotirten Mannschafft wo nicht der dritte, doch allerwenigst der vierte Theil mit uniformen Calibremäßigen Flinten und dazu gehörigen Bajonets versehen und zu dem Ende ein Hauptlieferant — ausgemacht werde.“

Nr. 33 endlich, geg. Ludwigsburg den 30. Oktober 1732 ist ein Erlaß an die „Staabsbeamten zu Göppingen, Haydenheim und Hewbach“ der die Vertheilung des sog. Vortheilgeldes aufs Neue regelt, unter Hinweisung auf die Generalverordnung vom 26. Juni 1696, vgl. Nr. 29. vom 13. Aug. 1696 und Nr. 30.

Hiemit schließt die Reihe der das Schützenwesen betreffenden Erlasse und Berichte. Die Heidenheimer Schützengesellschaft hat aber auch nach jenem Eingangs erwähnten Erlaß von 1809 nicht aufgehört und besteht noch bis auf den heutigen Tag, allerdings als Privatgesellschaft, mit einem eigenen Schießhaus im unteren Katzenthale südlich von der Stadt. Die letzte Funktion derselben, die an ihre frühere Aufgabe erinnern konnte, und die ich der mündlichen Mittheilung eines Mitglieds verdanke, war wohl die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und

Sicherheit im Jahre 1848 oder 49, als eine Schaar unzufriedener Arbeiter die Stadt mit Beilen und Aexten durchzog und mit Plünderung drohte. Damals soll der Schützenmeister rasch die Gefellchaft zusammenberufen und erklärt haben, er werde auf die Ruheftörer Feuer geben lassen, wenn sie sich nicht zurückzögen. Dies wirkte, und nachdem die Gefellchaft noch einige Tage Patrouillengänge durch die Stadt ausgeführt, war die Ruhe wieder hergestellt.

Ludwigsburg.

Dr. P. Weizfäcker.

Ringwälle am Filsthal.

Aufmerksam gemacht durch die, in Folge der amtlichen Befragung der württembergischen Forstleute, vom Revieramt Wiefenfteig eingefandten Zeichnungen zweier Ringwälle auf der Nordalb, Markung Deggingen, Oberamts Geislingen, begab ich mich im Mai d. J. dahin und fand die Angaben in allem Wesentlichen vollkommen bestätigt.

Die eine dieser Verchanzungen liegt am Südrande der „Nordalb“, jener nördlich von Deggingen am linken Filsthalrand sehr hoch erhebenden großen Berginsel. Dieser Südrand, durch thurmhohe Felsmassen durchaus unzugänglich, wurde in weitem, 300 Schritt oder 200 m langem Bogen von der übrigen, oben so ziemlich ebenen Bergfläche durch starken Wall und Graben abgefehnitten und dadurch zu einem festen Lagerplatz gemacht. Wall und Graben sind zusammen 20 m breit, die Höhe des Walls beträgt, von innen gemessen, Mannshöhe, vom Graben aus das Doppelte. Letzterer ist ganz aus dem harten weißen Jurakalkfelsen gebrochen und die bei dieser Gelegenheit gewonnene Steinmasse dahinter als breiter Steinwall aufgeschüttet worden. Die umwallte Fläche, innerhalb nirgends eine Spur von einer ehemaligen mittelalterlichen Burg, und wären es auch nur Schutthaufen, zeigend, umfaßt mehr als ein Hektar und konnte eine Menge von Leuten sammt ihren Heerden in sich fassen. Gegen den vorderen Rand hin sind Spuren eines Hungerbrunnens, d. i. einer zuweilen fließenden Quelle, die vielleicht vor Zeiten öfter und reichlicher war. Der jetzt zu Weideland benützte, im Ganzen und Großen dreieckige, über 500 m im Umfang haltende Platz, von dem aus man eine herrliche Aussicht genießt, heißt beim Volke der „Schloßgarten“. — In ganz ähnlicher Weise, aber mit doppeltem Wallgraben und von kleinerem Umfang, ist die gegen Altenstadt hinausragende Felsenecke des Michelsberges verchanzt.

Die zweite Verchanzung auf der Nordalb liegt eine Viertelstunde nordwestlich vom Schloßgarten tief versteckt im schönsten Buchenwald, ist ganz anderer Art und doch wohl aus derselben Zeit. Ihre andere Form und Art, es sind lauter Erdwerke, erklärt sich einfach aus den ganz anderen Terrainverhältnissen; sie liegt nemlich nicht auf dem höchsten von Felsen umragten Plateau des Nordalbberges, sondern bedeutend tiefer, und zwar auf einem sehr steilen, aber nicht felsigen zungenförmig zwischen zwei wilden tiefen Waldschluchten, die unten zusammenkommen, hinausgreifenden Bergrücken, im Ganzen und Großen ein Dreieck mit abgerundeten Ecken von gegen 300 m Umfang bildend, woran aber auch nirgends eine Spur von Steinwerk oder von inneren Gräben, was für eine mittelalterliche Burg spräche. Gegen rückwärts schneidet ein mächtiger 12 m tiefer Graben vom übrigen noch ansteigenden Bergrücken ab, sonst ziehen überall die zwei Schluchten mit kaum zu erklimmenden, wie künstlich abgeschrofften Böschungen umher und diese sind durch einen beinahe wagrecht umhergeführten Graben in zwei Wälle geschieden, von denen